

---

# KINDERSCHUTZ REGLEMENT

---

---

## 1. Zweck und Prinzipien

---

HELNETAS Swiss Intercooperation (im Folgenden HELNETAS genannt) ist sich bewusst, dass Kinder gerade in Situationen von Armut, humanitärer Krise und/oder Konflikten extrem verletzlich sein können und sieht es als ihre grundlegende Pflicht an, sie zu schützen.

Das vorliegende Reglement wurde entwickelt, um Kinder im Rahmen unserer Aktivitäten bestmöglich zu schützen vor allen Formen von Missbrauch und Ausbeutung. Es stellt sicher, dass HELNETAS über adäquate Massnahmen verfügt, um Kindsmissbrauch und -ausbeutung zu verhindern oder zu bekämpfen und Regelverstösse zu sanktionieren. HELNETAS ist es zudem ein Anliegen, ihre Mitarbeitende vor falschen oder böswilligen Anschuldigungen zu bewahren. Darüber hinaus geht es HELNETAS auch darum, die Integrität und das Ansehen der Organisation und seiner Partner zu wahren-

HELNETAS bekennt sich in allen Aspekten ihrer Arbeit zu den Grundprinzipien der UNO-Konvention über die Rechte des Kindes, insbesondere:

- die Rechte der Kinder ohne jede Form von Diskriminierung zu garantieren.
- die Interessen des Kindes bei allen Aktivitäten, die sie betreffen, zu berücksichtigen.
- das Rechts auf Leben, Überleben und Entwicklung jedes Kindes anzuerkennen.
- die Perspektive der Kinder in Angelegenheiten, die sie betreffen, reflektieren.

---

## 2. Definitionen

---

HELNETAS definiert ein Kind in Übereinstimmung mit der UNO-Konvention über die Rechte des Kindes als Person, die weniger als 18 Jahre alt ist.

**Kinderschutz** ist eine Massnahme oder Initiative zum Schutz von Kindern vor jeglicher Form von Leid, insbesondere durch Missbrauch oder Vernachlässigung.

**Kindsmissbrauch** ist der körperliche, emotionale oder sexuelle Missbrauch von Kindern, Kinderarbeit, die Rekrutierung und der Einsatz von Kindersoldaten, die Vernachlässigung eines Kindes, die – effektiv oder potenziell – zu Gesundheitsschäden führt, sein Überleben, seine Entwicklung oder seine Würde und Integrität gefährdet.

- Körperlicher Missbrauch liegt vor, wenn eine Person absichtlich ein Kind verletzt oder zu verletzen droht. Dies kann unter anderem mit Schlagen, Schütteln, Treten, Verbrennen, Bedrängen oder übergriffigen Berührungen geschehen. Die Verletzung kann in Form von Prellungen, Schnitten, Verbrennungen oder Knochenbrüchen auftreten. Auch bei Aufgaben, die die Fähigkeit eines Kindes, diese sicher auszuführen, deutlich übersteigen, liegt körperlicher Missbrauch vor.

- Emotionaler Missbrauch ist ein chronischer Angriff auf das Selbstwertgefühl eines Kindes. Das kann unter anderem erfolgen durch das Ausrufen des Namens, Drohungen, Spott, Nachstellen, Einschüchterung oder Isolierung.
- Um sexuellen Missbrauch handelt es sich, wenn ein Kind von einem anderen Kind oder Erwachsenen für dessen eigene sexuelle Stimulation oder Befriedigung benutzt wird oder um ökonomischen Profit daraus zu schlagen.
- Um Kinderarbeit handelt es sich, wenn Kinder auf eine Weise beschäftigt werden, die sie ihrer Kindheit berauben, sie vom regulären Schulbesuch abhalten und die geistig, körperlich, sozial oder moralisch gefährlich und schädlich sind. Kinderarbeit ist auf der ganzen Welt gesetzlich verboten.
- Militärischer Einsatz von Kindern bedeutet, dass Kinder in militärische Aktivitäten verwickelt werden oder solchen ausgesetzt sind, einschliesslich als Soldaten oder menschliche Schutzschilde.

---

### **3. Prävention & Verantwortung**

---

HELVETAS hält sich an die Rechte und Pflichten der UNO-Konvention über die Rechte des Kindes und setzt sich dafür ein, Kinder, die in ihren Programmen involviert sind, vor Leid, Ausbeutung und Missbrauch zu schützen. HELVETAS verpflichtet sich entsprechend zur Einführung und Umsetzung von Kinderschutzmassnahmen. Dazu gehört, neue HELVETAS-Mitarbeitende, Partner, Beraterinnen und Berater oder Dienstleistende mit den Regelungen vertraut zu machen, für Mitarbeitende, die direkt mit Kindern arbeiten, regelmässige Schulungen zu organisieren. Darüber hinaus werden im Rekrutierungsprozess für Funktionen, die direkt mit Kindern arbeiten, spezifische Abklärungen getroffen.

Vor Beginn von Aktivitäten, an denen Kinder direkt oder indirekt beteiligt sind, muss HELVETAS mögliche Risiken für Kinder analysieren, die im Rahmen der Durchführung von HELVETAS-Programmen auftreten können. Diese Aktivitäten können Bildungsangebote für Kinder, Datenerhebungen einschliesslich Diskussionen mit Kindern usw. umfassen.

Wenn potenzielle Risiken für Kinder identifiziert werden, muss das Projektteam diese in der Projektrisikoprüfung und Risikomanagementstrategie berücksichtigen. Wenn Risiken nicht auf das erforderliche Mass reduziert werden können und die Projektaktivitäten Kindern Schaden zufügen könnten, muss das Projektteam diese Frage an die Geschäftsleitung des Länderprogramms weiterleiten. Diese hat über weitere Massnahmen im Umgang mit den Risiken zu entscheiden. Aktivitäten, die ein eindeutiges Risiko für Kinder darstellen, dürfen nicht durchgeführt werden.

---

### **4. Verhaltensnormen und Formen inakzeptablen Verhaltens**

---

Die folgenden Verhaltensnormen sollten von allen HELVETAS-Mitarbeitenden und Vertragspartnern, Beraterinnen und Berater und/oder Dienstleistenden im direkten Kontakt mit Kindern beachtet und/oder vermieden werden.

## Verhaltensnormen

- Sensibilisierung der wichtigsten Stakeholder, z.B. Implementierungspartner, Beraterinnen und Berater, Dienstleistende und lokale Behörden in Bezug auf HELNETAS-Reglemente und Rechenschaftsmechanismen.
- Kinder mit Würde und Respekt behandeln, unabhängig von Ethnizität, Geschlecht, Alter, Sprache, Religion, sexueller Orientierung, Bildung, Behinderung oder anderen Merkmalen.
- Bei der Arbeit in der Nähe von Kindern sichtbar sein und, wo immer möglich, die Anwesenheit eines anderen Erwachsenen sicherstellen.
- Einhaltung aller relevanten Gesetze, einschliesslich des Arbeitsrechts in Bezug auf Kinderarbeit.
- Allfällige Bedenken betreffend Schutz und Sicherheit von Kindern aktiv äussern.

Bei der Erhebung von Daten von Kindern (bei Projektevaluationen und dergleichen) sind Massnahmen zu ergreifen, um Risiken in Bezug auf das Kindeswohl zu mindern: kulturell angemessene Kommunikationsmittel einsetzen, die Einwilligung von Eltern oder Erziehungsberechtigten im Falle von Minderjährigen einholen, Vertraulichkeit und einen Geschlechts-, Konflikt- und Trauma-sensitiven Umgang gewährleisten. Wenn es um die Erhebung von Daten zu traumatischen Erlebnissen oder bedrückenden Sachverhalten geht, müssen der Situation entsprechend angepasste Methoden verwendet und eine professionelle psychosoziale Unterstützung der Befragten in Betracht gezogen werden.

Beschaffung und/oder Verwendung von Bildmaterial mit Kindern für Kommunikations- und Marketingzwecke (z.B. Fotografieren oder Filmen):

- Es sind jene Standards zu befolgen, die in der HELNETAS-Kommunikation gelten und die in den Richtlinien für Fotografie beschrieben sind.
- Es ist sicherzustellen, dass die Produkte (z.B. Fotos, Videos) Kinder in würdevoller und respektvoller Weise darstellen. Kinder sollen angemessen gekleidet sein und nicht in Posen abgelichtet werden, die irreführend sind oder als sexuell anregend angesehen werden können.
- Wenn ein Bild eines bestimmten Kindes für einen bestimmten Zweck (Medien, Advocacy, Fundraising usw.) aufgenommen wird, ist ihm der konkrete Verwendungszweck vorgängig offenzulegen.
- Es ist sicherzustellen, dass Bilder von Kindern nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kindes und eines Elternteils oder Erziehungsberechtigten für öffentliche Zwecke verwendet werden.

## Formen inakzeptablen Verhaltens (Aufzählung nicht abschliessend)

- Ein Kind auf unerwünschte, unangemessene oder kulturell unsensible Weise berühren.
- Eine Sprache verwenden oder sich in einer Weise verhalten, die belästigend, beleidigend, erniedrigend, sexuell provozierend oder kulturell unsensibel ist gegenüber Kindern.
- Kinder in jegliche Art von Aktivitäten einbeziehen, die erniedrigend, beleidigend, sexuell provozierend, kulturell unangemessen oder unsensibel sind.
- Kinder körperlich angreifen oder bestrafen.
- Kinder zu sexuellen Handlungen veranlassen, einschliesslich der Bezahlung von sexuellen Dienstleistungen.
- Kinderpornographie in jeglicher Form herstellen, verbreiten und anderen Zugang dazu verschaffen.

- Kinder nicht unbegleitet ohne ihre und die Zustimmung eines Elternteils oder Erziehungsberechtigten an einsame Orte führen, es sei denn, sie sind unmittelbar (körperlich) gefährdet.
- Nicht in unmittelbarer Nähe von unbeaufsichtigten Kindern schlafen, zu denen kein Bezug/Vertrauensverhältnis besteht.
- Kinder für häusliche oder andere Arbeiten einstellen, die aufgrund ihres Alters oder ihres Entwicklungsstadiums unangemessen sind und ihre Bildungs- und Freizeitaktivitäten beeinträchtigen oder sie einer Verletzungsgefahr aussetzen.
- Sich (Geschlechter-)diskriminierend verhalten oder ein solches Verhalten durch Dritte begünstigen oder zulassen.
- Ein bestimmtes Kind im Rahmen der HELNETAS-Aktivitäten ohne objektiven Grund ausschliessen oder bevorzugen.

---

## 5. Kindsmisbrauch melden

---

HELNETAS ist bestrebt, ein Umfeld zu schaffen, in dem betroffene Kinder und andere involvierte Personen sich frei fühlen, auf Fälle aufmerksam zu machen. HELNETAS fordert daher alle HELNETAS-Mitarbeitende, Vertragspartner, Beraterinnen und Berater, sowie Dienstleistende auf, HELNETAS über jeden Verdacht oder ihnen von Betroffenen anvertrauten Fall von Kindesmissbrauch im Rahmen von HELNETAS-Programmen/Projekten zu informieren.

Für Meldungen und Beschwerden hat HELNETAS ein Melde- und Untersuchungsverfahren eingerichtet, welche in den Richtlinien zum Umgang mit Mobbing, sexueller Belästigung, Kindesmissbrauch und Missbrauch der beruflichen Stellung beschrieben sind.

---

## 6. Geltungsbereich und Inkraftsetzung

---

Diese Regelungen gelten für alle Mitarbeitende weltweit in jeglichen Vertragsverhältnissen mit HELNETAS (einschliesslich Praktikantinnen und Praktikanten, Freiwillige, Mitglieder des Zentralvorstands und des Beirats, sowie Beraterinnen und Berater) während ihres Einsatzes für uns – und zwar sowohl während als auch nach der Arbeitszeit. Das Reglement ist Bestandteil des Arbeitsvertrags.

Alle Partner, mit denen wir zusammenarbeiten, werden während der Partnerschaftsverhandlungen auf unsere Richtlinien und Reglemente aufmerksam gemacht.

Diese Regelungen werden allen Mitarbeitenden zur Verfügung gestellt und treten am 2. März 2018 in Kraft.